

Voraussetzungen für Vergünstigungen

Menschen mit Behinderungen können Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie einen amtlichen Schwerbehindertenausweis besitzen. Zusätzliche Vergünstigungen gibt es mit gültiger Wertmarke und Beiblatt. Der Schwerbehindertenausweis ist grün und hat einen halbseitigen, orangefarbenen Flächenaufdruck. Der Ausweis und die Wertmarke sind beim Versorgungsamt erhältlich. Die Marken gelten entweder ein Jahr oder ein halbes Jahr und kosten zur Zeit 60,- Euro bzw. 30,- Euro. Wer die "Freifahrt" für den öffentlichen Personenverkehr beantragt hat erhält vom Versorgungsamt einen Nachweis seiner Berechtigung und ein Beiblatt mit einer Wertmarke. Dieses Beiblatt ist Bestandteil des Ausweises und gilt nur in Verbindung mit dem Ausweis.

Unentgeltliche Beförderung

Am 1. September 2011 wurde die Freifahrtregelung für schwerbehinderte bzw. schwerkriegsbeschädigte Menschen erweitert.

Die Deutsche Bahn hat mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vereinbart, die 50 km-Regelung nach § 147 Abs. 1 SGB IX für schwerbehinderte Menschen zum 01. September 2011 aufzuheben. Damit wird für schwerbehinderte Reisende, die die Voraussetzungen der Freifahrtberechtigung erfüllen, durchgängig eine bundesweite kostenfreie Nutzung der Nahverkehrszüge der DB Regio AG (Produktklasse C) – S-Bahn, Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE) und Interregio-Express (IRE) – ermöglicht. IC/EC-, ICE- und D-Züge sind Fernverkehrszüge und daher nicht von der Regelung betroffen. Fernverkehrszüge können unentgeltlich nur benutzt werden, wenn sie für Fahrkarten des Verkehrsverbundes freigegeben sind. Diese neue Freifahrtregelung gilt ohne jegliche Einschränkung auf Verkehrsverbünde oder Streckenverzeichnisse. Die Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen wurde entsprechend angepasst.

Alle Nahverkehrszüge der DB und Schienenpersonennahverkehrszüge anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen können nun bundesweit in der 2. Klasse ohne zusätzliche Fahrkarte mit dem grün-orangen Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke genutzt werden.

Zuständig für das Ausstellen eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarken für Einwohner des Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis ist das Versorgungsamt beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Beschreibung des Angebots

Das seit 01. Januar 2005 beim Landratsamt eingegliederte Versorgungsamt erledigt zwei Hauptaufgabenbereiche:

Schwerbehindertenrecht wird im Sozialamt (nach dem SGB IX)

- Feststellung des Grades der Behinderung (GdB)
- Feststellung von Merkzeichen
- Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises
- Feststellung der Voraussetzungen von Nachteilsausgleichen z. B. Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr, Freifahrten für Begleitpersonen, Parkerleichterungen, Steuerfreibeträge, Rundfunkgebührenbefreiung
- Ausstellung von Wertmarken für die Freifahrten im öffentlichen Nahverkehr

Ziel und Zweck

Feststellung des Grades der Behinderung (GdB)

Ansprechpartner

Herr Gunther Weyer

Tel: 07721 / 913-7305

Organisatorisches / Öffnungszeiten / Sprechzeiten

Montag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr

Dienstag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr

Mittwoch 8:00 Uhr - 11:30 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr - 11:30 Uhr

14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Freitag keine Sprechzeiten

Örtliche Zuständigkeit des Angebots

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis